



## Planung und Organisation

### Was ist beim Betrieb eines Gemeinschaftsverkehrs unter „Corona-Bedingungen“ zu bedenken?

Die Corona-Pandemie hat in den letzten Monaten tiefgreifende Auswirkungen auf alle Lebensbereiche gehabt und wird auch in den nächsten Monaten noch viele Menschen zu Einschränkungen und geänderten Verhaltensweisen zwingen.

Auch Bürgerbusse und Gemeinschaftsverkehre sind von der Pandemie betroffen. Viele haben ihren Betrieb eingestellt oder reduziert - wegen der gesunkenen Nachfrage, aber auch, weil Fahrerinnen, Fahrer und Fahrgäste vielfach selbst zu den Risikogruppen gehören. Andererseits ist mit dem Anlaufen der *Corona-Schutzimpfungen* eine neue Aufgabe entstanden - dazu siehe weiter hinten in diesem Dokument.

### Welche Vorsichtsmaßnahmen sind erforderlich, um den Betrieb fortzuführen oder wiederaufzunehmen?

Hier sind verschiedene Dinge zu bedenken, etwa fahrzeugseitige oder betriebliche Maßnahmen. Auf den folgenden Seiten haben wir Tipps und Materialien für Sie zusammengestellt. Diese beruhen auf den bisherigen Erfahrungen und Lösungen (siehe etwa [unsere Meldungen](#)) sowie der ab 25. Jan. 2021 gültigen [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#).

Dieses Dokument ist *nicht* als Empfehlung für oder gegen die Fortführung oder Einstellung des Betriebs zu verstehen. Die Situation der Verkehre ist zu unterschiedlich, um hier einheitliche Vorgaben auf Landesebene zu machen.

Die Entscheidung darüber *treffen Sie daher vor Ort*. Auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen müssen Sie vor Ort - unter Beachtung der Anforderungen der Verordnung - festlegen. Die letztlich für Entscheidungen (aus Sicht des Gesundheitsschutzes und der öffentlichen Ordnung) zuständige Stelle ist die *Ortspolizeibehörde*.

Bürgerbusverkehre mit einer *Liniengenehmigung nach PBefG* unterliegen dem Gesetz nach der *Betriebspflicht*. Sie müssen sich daher mit der Genehmigungsbehörde und ihrem Verkehrsunternehmen abstimmen, wenn der Betrieb reduziert oder eingestellt werden muss.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



## Das Wesentliche: Maskenpflicht

Die wichtigste Vorsichtsmaßnahme ist die auch aus dem sonstigen öffentlichen Verkehr und anderen Bereichen bekannte „*Maskenpflicht*“. Für Bürgerbusse und andere Gemeinschaftsverkehre bedeutet dies: Die Mund-Nasen-Bedeckung ist während der Fahrt und an Haltestellen zu tragen. Dies gilt unabhängig von der formalen Einordnung eines Gemeinschaftsverkehrs, also für alle Angebotsformen gleichermaßen.

Nach der Corona-Verordnung des Landes vom 13. Mai 2021 ist das Tragen einer medizinischen Maske des Qualitätsstandards DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erforderlich.

*Bei einem höheren Infektionsgeschehen* tritt ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 seit 23. April 2021 die sogenannte „Bundes-Notbremse“ in Kraft. Dann gilt eine verschärfte Maskenpflicht, bei der *nur noch Modelle eines höheren Schutzniveaus* zulässig sind. Der bekannteste Typ ist die „FFP2-Maske“.<sup>1</sup>

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr besteht weiterhin keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

## Nach Möglichkeit: Abstand halten

Es ist auf einen größtmöglichen Abstand zwischen der Fahrerin/dem Fahrer und zwischen den Fahrgästen untereinander von möglichst 1,5 m zu achten. Durch angepasste Sitzplatzverteilung unter den Fahrgästen ist dem Abstandsgebot bestmöglich nachzukommen.

Wenn Sie aus Vorsicht Ihr Angebot erst einmal nur in begrenztem Umfang wiederaufnehmen und/oder reduzierte Kapazitätsgrenzen pro Fahrzeug einhalten wollen, so finden Sie unten im Abschnitt „Weitere Vorsichtsmaßnahmen“ weitere Hinweise.

## Hygiene im Betrieb

Der Landesverband [proBürgerBus Baden-Württemberg](#) empfiehlt im täglichen Betrieb außerdem, um Ansteckungsrisiken zu vermeiden:

---

<sup>1</sup> Außerdem möglich sind KN95, N95, KF 94, KF 99 oder sonstige vergleichbare Standards



- Um das Risiko von Infektionen durch die Übergabe von Fahrgeld zu minimieren, sollten die Fahrgäste gebeten werden, den Fahrpreis passend bereit zu halten. Er sollte angesichts der kurzen Überlebenszeit des Virus in der Umwelt kontaktfrei gezahlt werden. Dies kann z.B. schon durch das Anbringen von einfachen Kassen (Körbchen, Boxen u.ä.) geschehen.
- Fahrscheine sollten berührungsfrei übergeben werden.
- Hilfestellungen beim Ein-/Aussteigen oder Verladen von Rollatoren sollten auf das nötige Maß beschränkt und wenn zwingend erforderlich mit geeigneten Schutzmaßnahmen (Maske und Handschuhe, ggf. anschließende Desinfektion) durchgeführt werden.
- Sofern technisch vorhanden, sollten Lüfter im Fahrgastraum auf Abluft gestellt werden und ständig in Betrieb sein. Sofern Fenster vorhanden sind, sollten diese so geöffnet sein, dass eine ständige Entlüftung möglichst zugfrei erfolgt.
- Zu Beginn jeder Fahrschicht sollen Lenkrad, Schalthebel, Tastaturen, Haltegriffe und Haltestangen gereinigt werden. Die Sitze sollten einmal wöchentlich mit Seifenlauge gereinigt werden.
- In den Fahrzeugen sollte auf die genannten Hygieneanforderungen und Serviceeinschränkungen durch Aushang hingewiesen werden, ebenso regelmäßig in den örtlichen Mitteilungsblättern.<sup>2</sup>

Der Betreiber muss die erforderlichen Maßnahmen in einem Hygieneplan festhalten, der als Anleitung für das Personal und Dokumentation gegenüber den Behörden dient.

### Impfungen für Bürgerbusaktive?

Noch bis 7.Juni 2021 gelten für Corona-Schutzimpfungen in den Impfzentren die in den entsprechenden Verordnungen enthaltenen Prioritäten. Hier gibt es leider keinen Tatbestand, der eine schnellere Impfung des Fahrpersonals von Gemeinschaftsverkehren erlaubt.

<sup>2</sup> Eine Vorlage für ein Infoblatt zu Hygienemaßnahmen stellt etwa die Berufsgenossenschaft Verkehr unter <https://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/unterweisungsmedien/unterweisungskarte-c1-allgemeine-schutzmassnahmen> zum Download bereit.



## Was ist bei „Impffahrten“ zu beachten?

Viele der als erste für eine Schutzimpfung vorgesehenen älteren Menschen brauchen auf diesem Weg eine Unterstützung. Wer bei sonstigen Arztbesuchen und Behandlungen Anspruch auf eine verordnete Krankenfahrt per Taxi hat, kann dies in der Regel auch für die Corona-Schutzimpfung in Anspruch nehmen. Manche Kommunen haben darüber hinaus Sondertarife mit dem Taxigewerbe oder eine Kostenübernahme vereinbart. Aber auch mehr und mehr Gemeinschaftsverkehre engagieren sich hier. Was ist hier zu beachten?

- Während der Fahrt sind die auch sonst erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuhalten (siehe Erläuterungen in diesem Dokument).
- „Impffahrten“ sind kein Linienverkehr, sondern Sonderfahrten für einen geschlossenen Kundenkreis. Eine Änderung der Liniengenehmigung oder Zustimmung der Genehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.
- Allerdings hat die Betriebspflicht im Linienverkehr Vorrang. Ein Bürgerbus kann daher nur in den Zeiten Impffahrten durchführen, in denen das Fahrzeug nicht im Linienbetrieb gebraucht wird - es sei denn, der Betreiber stellt so lange einen Ersatz bereit.

## Welche weiteren Vorsichtsmaßnahmen sind möglich?

### Anpassungen im Fahrzeug

#### Abtrennungen des Fahrerbereichs

Der Fahrerplatz kann durch eine transparente Abtrennung vom Fahrgastbereich abgetrennt werden. Die Hersteller bzw. Umrüster von Bürgerbusfahrzeugen bieten hierzu inzwischen Nachrüst-



sets an (siehe Bild). Für Verkehre mit Pkw oder Vans haben Ausrüster des Taxigewerbes und Anbieter von Zubehör für den Behindertentransport Lösungen für eine Trennung zwischen Vordersitzen und Rückbank im Angebot.

Beispiel: Nachgerüsteter Schutzscheibe in einem Bürgerbus auf VW-Basis (Quelle: Fibe Bus)



Auch eigene bauliche Lösungen sind möglich. Sofern es sich um eine temporäre Maßnahme handelt, ist nach aktuellem Stand keine Abnahme durch den TÜV erforderlich.

Rein versicherungsrechtlich sind beim Einbau einer Folie folgende 2 Punkte wichtig:

- Die Folie muss gut lichtdurchlässig sein (hochtransparent).
- Die Folie muss feuerhemmend sein.

### Reduzieren der Kapazität

Bürgerbus: Ein vorübergehender Ausbau von Sitzen ist nicht erforderlich. Die aktuell nicht zu belegenden Plätze sollten jedoch gekennzeichnet oder blockiert werden.

Für Angebote, bei denen *Vans* oder *normale Pkw* eingesetzt werden, ist dies natürlich angesichts der Platzverhältnisse nochmals schwieriger. Hier kann ein Abstand von 1,5 m faktisch nicht hergestellt werden. Diese Verhältnisse sind vergleichbar mit denen im Taxigewerbe. Hier gibt es verschiedene Nachrüstangebote in Form von Trennscheiben oder -folien, mit denen sich Vordersitze und Rückbankbereich voneinander trennen lassen, so dass das Ansteckungsrisiko zwischen Fahrpersonal und Fahrgästen minimiert wird.

Weitere mögliche Maßnahmen zur Reduzierung der Fahrzeugbesetzung und Reduzierung von Ansteckungsrisiken sind:

- Nicht-Belegen des Beifahrersitzes und
- keine Fahrtenbündelung, d.h. nur Befördern von Personen eines Haushalts auf der Rückbank.

### Angebotsumfang reduzieren

Auch in der aktuellen Sondersituation gilt: Das Fahrplanangebot muss so bemessen werden, dass es mit den derzeit einsatzbereiten und einsatzfähigen Kräften verlässlich gefahren werden kann. Der ehrenamtliche Einsatz soll nicht zur Belastung werden!

In der Regel gehört ein mehr oder weniger großer Teil der Fahrer/innen zur Risikogruppe. Es empfiehlt sich daher, vor einem Neustart zu prüfen, wer aktuell in welchem Umfang einsatzbereit ist und den Angebotsumfang (z.B. die Fahrtage pro Woche) zu reduzieren.

Im Zweifel gilt: eher mit weniger als mehr Personen rechnen, die für den Fahrdienst eingeplant werden können.

### Angebotsform ändern

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Verkehr auf Bestellung?

Schon seit einigen Jahren stellt die NVBW für flexible Gemeinschaftsverkehre das [Planungstool „S.RufMobil“](#) zur Verfügung. Es kann mit einfachen Anpassungen auch für Bürgerbusverkehre genutzt werden, um Tourenplanung und Steuerung der Fahrzeugauslastung zu organisieren. Lizenzen sind über das [Kompetenzzentrum Neue ÖPNV-Angebotsformen der NVBW](#) erhältlich.

Lieferdienst statt Fahrdienst?

Verschiedene Gemeinschaftsverkehre im Land haben während der Pandemie statt eines Fahrdienstes für Personen einen Erledigungsdienst für Einkäufe angeboten - etwa in Efringen-Kirchen und Wannweil (siehe unsere [Meldung](#)). Dies ist natürlich kein vollständiger Ersatz für einen Fahrdienst, kann aber trotzdem ein Weg sein, um den Menschen zu helfen, wenn die Lage vor Ort nichts anderes erlaubt. Bevor Sie ein solches Angebot neu starten, sollten Sie allerdings schauen, ob nicht schon andere Aktivitäten dieser Art bei Ihnen am Ort bestehen.

## Autoren

Dr. Martin Schiefelbusch, NVBW

unter Verwendung von Materialien des Verkehrsministeriums, der Landesverbände proBürger-Bus BW und Niedersachsen sowie der Fibe-Bus GmbH